

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)

A. Problem und Ziel

In Deutschland droht ein Fachkräftemangel, der die Innovationskraft und die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes vermindert und damit das Wirtschaftswachstum und die Basis für zukünftigen Wohlstand einschränkt. Nötig sind daher Anreize für die nächste Generation von Fach- und Führungskräften. Dazu zählen vor allem Anreize, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich beenden zu können. Die Bundesregierung nimmt ihre Verantwortung für diese jungen Menschen und den Wirtschaftsstandort Deutschland wahr, indem sie neue Anreize für ein Hochschulstudium schafft. Ziel ist es, die Studienbedingungen und die Studienfinanzierung zu verbessern und dadurch mehr Begabte für ein Studium zu mobilisieren. Dabei kommt dem Stipendienwesen eine besondere Bedeutung zu, denn es gibt Anreize für ein Studium und unterstützt die Studierenden finanziell sowie durch Anerkennung ihrer Leistung und Persönlichkeit.

Die Bundesregierung legt diesen Gesetzentwurf vor, um begabte Studierende aufgrund ihrer Leistungen in Schule, Studium oder Beruf sowie ihres bisherigen persönlichen Werdegangs durch die Bewilligung eines Stipendiums bei der Entfaltung ihrer Talente und Fähigkeiten zu unterstützen. Dabei sollen bei der Auswahl der geförderten Studierenden neben Begabung und Leistung auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere Umstände berücksichtigt werden können, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Darüber hinaus soll die Verfügbarkeit einer wachsenden Zahl von Stipendien auch Studieninteressierten, die aus ökonomischen Gründen zögern, ein Studium aufzunehmen, die Entscheidung für eine Hochschulausbildung erleichtern. Zudem gilt es, bislang in der Begabtenförderung unterrepräsentierte Gruppen stärker einzubeziehen, etwa die Studierenden an Fachhochschulen, die häufiger als Studierende an Universitäten einen bildungsfernen familiären Hintergrund aufweisen. Die Bewilligung des Stipendiums soll all diese Studierenden zu Spitzenleistungen motivieren.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, dass die Stipendien von Bund, Ländern einerseits und privaten Mittelgebern andererseits finanziert werden. Der Gesetzentwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements und zur Entwicklung einer aktiven Bürgergesellschaft, deren Mitglieder Verantwortung für die junge Generation und die Zukunft unseres Landes übernehmen. Darüber hinaus unterstützt das Stipendienprogramm die

einzelnen Hochschulen bei der Vernetzung mit ihrem regionalen Umfeld und bei der Entwicklung eines attraktiven Profils.

B. Lösung

Mit dem nationalen Stipendienprogramm soll allen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland die Möglichkeit eröffnet werden, bis zu 8 Prozent ihrer Studierenden zu fördern. Dies erweitert die Möglichkeiten zur Studienfinanzierung deutlich. Die Auswahlkriterien und das gleichmäßige Angebot an allen Hochschulen fördern die Erschließung neuer Begabungsreserven. Insgesamt wird das Studium attraktiver und die Motivation der Studierenden gestärkt. Zugleich werden das Engagement Privater bei der Bildungsfinanzierung unterstützt und zusätzliche Mittel eingeworben.

Die Stipendien in Höhe von monatlich 300 Euro sollen durch die Hochschulen nach Begabung und Leistung einkommensunabhängig vergeben werden. Die Mittel für die Stipendien sollen je zur Hälfte aus privaten und öffentlichen Mitteln aufgebracht, der öffentliche Anteil von 150 Euro jeweils zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden. Die privaten Mittel werden von den Hochschulen bei Unternehmen, Stiftungen, Vereinen, Kammern und Privatpersonen, etwa Alumni, eingeworben.

Die Förderung von Spitzenleistung und von Kompetenz in der Breite gehört zusammen, weil jede Spitze ein breites Fundament braucht. Deshalb hat die Bundesregierung den Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vorgelegt, der insbesondere eine Anhebung der Freibeträge um 3 Prozent und der Bedarfsätze um 2 Prozent vorsieht.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Angaben zu den Kosten der Einführung eines nationalen Stipendienprogramms basieren auf einer internen Schätzung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Diese geht davon aus, dass die Höhe des Stipendiums monatlich 300 Euro beträgt. Die Stipendien werden zu jeweils 50 Prozent aus privaten und öffentlichen Mitteln finanziert. Der öffentliche Anteil der Mittel wird von Bund und Ländern zu gleichen Teilen getragen. In der Endausbaustufe wird eine Förderung von 8 Prozent der Studierenden angestrebt, die bei Bund und Ländern jeweils jährliche Kosten in Höhe von bis zu 150 Mio. Euro verursachen wird. Bis zum Jahr 2013 sind vorgesehen:

	2010	2011	2012	2013
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben StiPG	20	65	111	160
davon Bund	10	32,5	55,5	80
davon Länder	10	32,5	55,5	80

Für die Endausbaustufe ist aufgrund der für die privaten Mittel möglichen Steuererleichterungen von Steuermindereinnahmen von rd. 100 Mio. Euro auszugehen.

Die Kosten der Statistik werden im Jahr 2010 auf ca. 180 000 Euro, in den Folgejahren auf je 140 000 Euro geschätzt.

2. Vollzugaufwand

Die Bundesmittel sollen den Ländern zur Bewirtschaftung zugewiesen werden; hierdurch entstehen dem Bund geringfügige, nicht bezifferbare Mehrbelastungen.

Für die Länder ergeben sich Mehrbelastungen bei der Umsetzung des Programms. Auf der Basis vergleichbarer Stipendienprogramme dürften die Verwaltungskosten rund 5 Prozent der jährlichen Gesamtstipendienkosten von Bund, Ländern und Privaten betragen. Mithin ergeben sich bei den Sach- und Personalkosten im Vollzug durch die Länder Mehrausgaben in Höhe von 2 Mio. Euro in 2010, 6,5 Mio. Euro in 2011 und bei Erreichen einer Förderung von 8 Prozent der Studierenden Mehrausgaben in Höhe von 30 Mio. Euro jährlich.

E. Kosten für die Wirtschaft

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Private Mittelgeber, einschließlich der Wirtschaft, werden auf freiwilliger Basis beteiligt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft Informationspflichten für die Wirtschaft, für die Verwaltung (Hochschulen) sowie für Bürgerinnen und Bürger (Bewerberinnen und Bewerber sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten).

Diese Informationspflichten sind für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Bewilligung der Stipendien unverzichtbar. Die damit verbundenen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sind im Vergleich zur erzielten Begünstigung (Erhalt des Stipendiums) als vernachlässigbar zu bewerten. Die Informationspflichten sind sorgfältig auf mögliche Alternativen geprüft worden.

1. Informationspflicht für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird in § 11 eine einfache Informationspflicht geschaffen. Der Mittelgeber muss der Hochschule die Bereitstellung von Stipendienmitteln zusagen und den entsprechenden Betrag überweisen. Gegebenenfalls zeigt dieser im Rahmen seiner Zusage an, dass das Stipendium für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge vergeben werden soll (vgl. § 11 Absatz 3).

Für das Ausfüllen des Zusageformulars und die Überweisung der Stipendienmittel werden fünf Minuten einfacher Tätigkeit (19,30 Euro/Stunde) veranschlagt. Angenommen wird, dass die 160 000 Stipendien von 80 000 Unternehmen, Stiftungen usw. für eine durchschnittliche Laufzeit von zwei Jahren vergeben werden. Es ergeben sich daher Bürokratiekosten für die Wirtschaft von rund 64 000 Euro im Jahr.

2. Informationspflichten für die Verwaltung

Für die Verwaltung (Hochschulen) werden drei Informationspflichten geschaffen. Nach § 4 Absatz 2 müssen die Hochschulen bestimmte Daten melden, damit eine Prüfung auf Doppelförderung vorgenommen werden kann. Nach § 13 Absatz 4 müssen Informationen über die angeworbenen privaten Mittel weitergegeben werden. Nach § 13 müssen umfangreiche Datenbestände für die amtliche Statistik gemeldet werden. Dies sind formal drei unterschiedliche Verpflichtungen, auch wenn es sich teilweise um die gleichen Informationen handelt. Im konkreten Vollzug sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner unnötigen Belastung durch Mehrfachmeldungen kommt.

3. Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger werden zwei Informationspflichten geschaffen. Es handelt sich dabei um den Antrag auf Förderung nach § 2 und die Mitwirkungspflichten, insbesondere den Nachweis der Leistungserbringung nach § 10. Dem Antrag auf Förderung nach § 2 und dem Nachweis nach § 10 sind Unterlagen und Nachweise beizufügen, wobei Einzelheiten durch eine Verordnung nach § 14 geregelt werden können. Im Falle von Anträgen auf Verlängerung (§ 7 Absatz 1) oder einer Anzeige bei der Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung vom Studium (§ 7 Absatz 2) kommen weitere Informationspflichten hinzu.

a) Mengenkompente

Bei einer maximalen Ausnutzung der Förderung werden 8 Prozent der Studierenden, also 160 000 Personen, gefördert. Bei einer durchschnittlichen jährlichen Neuaufnahmerate von 53 000 Studierenden und einer Antragserfolgsquote von einem Drittel (d. h. von 100 Antragstellern erhalten 33 Studierende ein Stipendium) werden pro Jahr ca. 160 000 Neuanträge gestellt. Daneben werden in ca. 106 000 Fällen Leistungsnachweise bereits aufgenommener Stipendiaten vorgelegt.

b) Preiskompente

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand für einen Antrag auf ein Stipendium nach diesem Gesetz in etwa dem eines Basisantrages auf Förderung nach dem BAföG (ohne Eltern- bzw. Ehegatteneinkünfte und Zusatzformulare) entspricht, wobei unterschiedliche Angaben erforderlich sind. Als Orientierungsgröße kann daher der für einen BAföG-Basisantrag im Rahmen des Projektberichts „Einfacher zum Studierenden-BAföG“ stichprobenhaft ermittelte Zeitaufwand von 140 Minuten gelten. Der Nachweis der Leistungserbringung nach § 9 wird auf schätzungsweise 30 Minuten veranschlagt. Er ist wesentlich geringer als der Wiederholungsantrag beim BAföG, der nach den Erkenntnissen des genannten Pilotprojekts auf der Basis der dort erhobenen Stichproben ca. 100 Minuten Bearbeitungszeit beansprucht.

Darüber hinaus können noch Zusatzkosten für die Betroffenen anfallen, in Form von Kopien, Porto und Gebühren für Beglaubigungen oder Übersetzungen, die mit ca. 2 Euro für den Erstantrag zu veranschlagen sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 7. Juni 2010

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines nationalen
Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG)**

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRK ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms
(Stipendienprogramm-Gesetz – StipG)**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich
lautend mit dem Text auf den Seiten 5 bis 14 der Bundestags-
drucksache 17/1552.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Der Gesetzentwurf enthält eine Informationspflicht für die Wirtschaft, zwei Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie drei Informationspflichten für die Verwaltung. Das Ressort hat den im Zusammenhang mit den Informationspflichten entstehenden bürokratischen Aufwand nachvollziehbar dargestellt.

Die Informationspflichten ergeben sich unmittelbar aus Bereitstellung und Bewilligung der Stipendien. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er regt an, sowohl beim Erlass der entsprechenden Rechtsverordnungen als auch beim Vollzug des Gesetzes durch die zuständigen Stellen auf ein bürokratiearmes Verfahren zu achten. Dazu können ggf. die Ergebnisse aus dem Projektbericht „Einfacher zum Studierenden-BAfög“ hilfreiche Anregungen geben. Bei der Vorbereitung der Rechtsverordnungen bittet der Rat um frühzeitige Beteiligung.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 871. Sitzung am 4. Juni 2010 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Bundeskanzlerin, die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder haben in ihrer Besprechung am 16. Dezember 2009 das gemeinsame Ziel bekräftigt, die Ausgaben für Bildung und Forschung bis zum Jahr 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu steigern.

Zwischen Bund und Ländern ist vor allem zu klären, wie die dabei von Bund und Ländern genannten Varianten zur Finanzierung dieses Ziels über Bundesprogramme einerseits und Umsatzsteuer andererseits in Einklang gebracht werden können.

Der Bundesrat erwartet, dass der Bund die Länder im Rahmen der verfassungsmäßigen Kompetenzordnung im Bildungsbereich mit zusätzlichen Umsatzsteuermitteln unterstützt. Er weist darauf hin, dass angesichts der Finanzsituation der Länder die Ausweitung von Bund-Länder-Programmen sowie neue Bund-Länder-Programme unter einen generellen Finanzierungsvorbehalt zu stellen und im Rahmen einer angemessenen Lösung zur gemeinschaftlichen finanziellen Absicherung des Zehn-Prozent-Ziels für Bildung und Forschung zu beurteilen sind.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung nimmt zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt Stellung:

Es entspricht der klaren Beschlusslage der Koalitionsvereinbarung, das BAföG weiterzuentwickeln, ein nationales Stipendienprogramm aufzubauen und hierfür bundesseitig zusätzliche Mittel aus dem ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung niedergelegten Ausgabenzuwachs um 12 Mrd. Euro bis 2013 zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hält an dem im Rahmen der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Zehn-Prozent-Ziel fest.

Die Bundesregierung teilt angesichts dieser gemeinsam beschlossenen Zielsetzung nicht die Auffassung, dass die mit dem nationalen Stipendienprogramm beabsichtigte Schaffung einer breiten, gesellschaftlich getragenen Stipendienkultur in Deutschland, die die Studierneigung verstärkt und Leistungsanreize für besonders begabte Studierende setzt, unter einen generellen Finanzierungsvorbehalt gestellt werden sollte.

